

Zertifizierungsvertrag

Vertrag zur Überwachung und Zertifizierung von Schweißbetrieben nach DIN EN ISO 3834

Das Unternehmen (Hersteller)

Firma

Straße

Ort

Land

nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet

und die

Metall-Zert GmbH

Altendorfer Straße 97-101

45143 Essen

nachfolgend als „Metall-Zert“ bezeichnet

Definitionen:

Kunde: Organisation oder Person, die gegenüber einer Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Zertifizierungsanforderungen, einschließlich der Produkthanforderungen, erfüllt sind.

Zertifizierungsstelle für EN ISO 3834: Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle mit einem Zertifizierungsprogramm, das den Leitfaden EA-6/02 erfüllt.

Zertifizierungsanforderung: festgelegte Anforderung, einschließlich Produkthanforderungen, die durch den Kunden als eine Bedingung zur Feststellung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt ist.

Produkthanforderung: Anforderung, die sich direkt auf ein Produkt bezieht und die in Normen und/oder anderen Dokumenten festgelegt ist.

Geltungsbereich der Zertifizierung: Festlegung der Produkte und der Prozesse, für die die Zertifizierung gewährt wird, deren Erfüllung in Bezug auf die Produkte bzw. den Prozessen beurteilt wurde.

Inspektion (= Überwachung): Untersuchung eines Prozesses und Feststellung ihrer Übereinstimmung mit bestimmten Anforderungen. Die Inspektion erfolgt als systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zum Erlangen von objektiven Nachweisen und zu deren objektiver Auswertung. Üblicherweise wird im Anwendungsbereich ISO/IEC 17065 der Begriff „Inspektion“ verwendet, im Anwendungsbereich ISO/IEC 17021 der Begriff „Audit“.

Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Nomen werden, wenn nicht sinnentstellend, im Plural verwendet. Trotzdem gilt die Bezeichnung auch für die Fälle, in der die Sache tatsächlich nur einmal vorkommt.

1. Vertragsgrundlage

Gegenstand des Vertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens für Schweißbetriebe nach DIN EN ISO 3834-ff, das bei positivem Ergebnis aussagt, dass der Hersteller die Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen nach einem der folgenden Teile erfüllt werden:

DIN EN ISO 3834-2:2021	Umfassende Qualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-3:2021	Standardqualitätsanforderungen
DIN EN ISO 3834-4:2021	Elementare Qualitätsanforderungen

Bestandteil des Vertrages sind alle Herstellwerke des Kunden, die bei positivem Ergebnis in das Zertifikat aufgenommen werden.

DIN EN ISO 3834 ist keine Zertifizierung des Endprodukts. Der Hersteller bleibt für die Ausführung seines Produkts, die Durchführung der Leistungsbewertung seines Produkts und für die damit verbundenen Aufgaben zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit allein verantwortlich.

Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 3834 ersetzt nicht eine ggf. geforderte Zertifizierung nach einer Produktnorm.

Eine Kennzeichnung von Produkten nach DIN EN ISO 3834 ist nicht zulässig.

Normative Grundlagen sind DIN EN ISO 3834 Teil 1 bis 6, ISO/IEC 17065 und der „Leitfaden für die Anwendung von ISO/IEC 17065 und ISO/IEC 17021 für die Zertifizierung nach EN ISO 3834“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten persönliche Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikationsnachweis) von den benannten Verantwortlichen. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), c), e) DSGVO.

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens werden die Unterlagen zur Dokumentation der Zertifizierung archiviert und 10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vernichtet.

Daten werden von uns nicht werblich verwendet.

Weitergabe von Daten an Dritte

Schweißaufsichtspersonen werden auf dem zutreffenden Schweißzertifikat (Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation) genannt. Werden Zertifikate im Internet veröffentlicht, erfolgt die Angabe von persönlichen Daten dort nur, soweit eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person(en) vorliegt.

Auskunftsrechte

Natürliche Personen haben das Recht, jederzeit Auskunft über alle ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, die wir von ihnen verarbeiten. Sollten die personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, besteht das Recht auf Berichtigung oder Ergänzung. Es kann außerdem jederzeit die Löschung der personenbezogenen Daten verlangt werden, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet oder berechtigt sind.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verlangt werden.

Es besteht jederzeit das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einzulegen, wenn die Auffassung besteht, dass eine Datenverarbeitung unter Verstoß gegen das geltende Recht erfolgt ist.

Zur Geltendmachung der oben genannten Rechte und falls Fragen zu diesem Vorgehen bestehen, steht unser Datenschutzbeauftragter unter datenschutz@metall-zert.de zur Verfügung.

3. Vertraulichkeit

Metall-Zert verpflichtet sich, alle Informationen als geschützt zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, oder für die zwischen Metall-Zert und dem Kunden eine andere Vereinbarung besteht, z. B. zum Zwecke der

Beantwortung von Beschwerden. Metall-Zert weist interne und externe Inspektoren zur Geheimhaltung an.

Wenn die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden. Informationen über den Kunden, die nicht vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

Davon abweichend hat Metall-Zert das Recht, alle auftragsbezogenen Daten, wie z.B. Dokumentationsunterlagen zum Zertifizierungsvorgang dem Ausschuss für Unparteilichkeit der Metall-Zert, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und berechtigten Behörden zugänglich zu machen.

Auskünfte zur Echtheit von Zertifikaten, dürfen nach Nennung des Herstellers oder der Zertifikatsnummer an jedermann erteilt werden.

Der Widerruf oder die Aussetzung von Zertifikaten dürfen ohne Angabe der Gründe für den Widerruf bzw. der Aussetzung durch Metall-Zert veröffentlicht werden.

4. Haftung

Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar durch die Zertifizierung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die Haftung von Metall-Zert erstreckt sich betragsmäßig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, ist in der Höchstsumme jedoch auf das zehnfache der vereinbarten Zertifizierungs-Gebühr beschränkt.

Dieser Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für fahrlässiges Verhalten bei Personenschäden, für grob fahrlässiges Verhalten bei sonstigen Schäden oder für vorsätzliches Handeln bei allen Schäden von Metall-Zert oder den beauftragten Inspektoren.

Im Falle einer fehlerhaften Leistung steht Metall-Zert zunächst ein Nachbesserungsrecht zu.

5. Zertifizierungsvereinbarung

Der Kunde verpflichtet sich, folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch Metall-Zert mitgeteilt werden
- b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
 - 1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftragnehmern des Kunden
 - 2) die Untersuchung von Beschwerden
 - 3) die Teilnahme von Beobachtern
- d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben
- e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen
- g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden
- h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen

- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - 1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen
 - 2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren
- k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
Beispiele für Veränderungen können miteinschließen:
 - den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft
 - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal)
 - Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode
 - Kontaktadressen und Produktionsstätten
 - wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem

6. Ablauf der Zertifizierung

- Der Kunde stellt sicher, dass seine Prozesse, die technischen Einrichtungen sowie die Kompetenz seines Personals den Anforderungen aus dem gewählten Teil von DIN EN ISO 3834 entsprechen, um die Produktnormen zu erfüllen.
- Um die vollständige Konformität mit EN ISO 3834 Teil 2, 3 oder 4 zu erreichen, muss der Kunde die in EN ISO 3834 Teil 5 aufgeführten, zutreffenden Normen sowie ggf. andere Dokumente, auf die in Produktnormen für die hergestellten Produkte verwiesen wird, einhalten.
Regelungen mit nachweislich gleichen Bedingungen können anerkannt werden.
- Metall-Zert legt den Inspektor für die Erstzertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung fest.
Es werden nur qualifizierte Inspektoren eingesetzt.
Will der Kunde einen Inspektor ablehnen, so muss er die Ablehnungsgründe unverzüglich nach Bekanntgabe des Inspektors schriftlich (z. B. E-Mail) vorbringen. Metall-Zert entscheidet, ob die Ablehnungsgründe ausreichen. Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Inspektor einigen, so besteht für den Kunden die Möglichkeit, den Beschwerdeausschuss der Metall-Zert gemäß Ziff. 12 anzurufen.
Metall-Zert behält sich vor, bei künftigen Überwachungen einen anderen Inspektor einzusetzen.
- Der Kunde muss nach vorheriger Ankündigung Beobachter der Zertifizierungsstelle oder Beobachter der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zur Inspektion zulassen.
Einwände gegen den gegenüber dem Kunden bekannt gegebenen Beobachter sind durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu erheben. Die Akkreditierungsstelle prüft die Einwände. Sie tauscht entweder den Beobachter aus oder weist die Beanstandung zurück.
- Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen durch den Kunden, werden von Metall-Zert im Rahmen einer Inspektion am Standort der Fertigungsstätte(n) des Kunden evaluiert. Werden wesentliche Teile der schweißtechnischen Tätigkeiten auf Baustellen durchgeführt, ist ein Baustellenbesuch erforderlich.
- Bei der Inspektion wird durch Interviews, durch Prüfung und Analyse von Dokumenten, durch direkte Beobachtung der Aktivitäten im Herstellerwerk sowie durch Überprüfung von geschweißten Produkten festgestellt, ob alle Anforderungen des gewählten Teils von EN ISO 3834 erfüllt werden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass
 - das schweißtechnische Personal, insbesondere die Schweißaufsicht(en), zur Verfügung stehen
 - schweißtechnische Dokumente und Aufzeichnungen einsehbar sind
 - der Zugang zur Fertigungsstätte und zu geschweißten Produkten möglich ist
 - falls ein Baustellenbesuch erforderlich ist, die Zutrittsmöglichkeit sichergestellt wird.
- Metall-Zert stellt ein Zertifikat aus, wenn die Evaluierung und anschließende Bewertung ergeben, dass die Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen des gewählten Teils von EN ISO 3834, durch den Kunden erfüllt werden.

7. Nichtkonformitäten

Der Kunde muss für Nichtkonformitäten, die im Rahmen der Inspektionen festgestellt wurden, geeignete Maßnahmen zur Änderung einleiten. Die Behebung der Nichtkonformitäten ist Metall-Zert innerhalb der festgelegten Frist nachzuweisen.

Kommt der Kunde dem nicht nach, kann Metall-Zert die Zertifizierung verweigern beziehungsweise wird die bestehende Zertifizierung widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt.

8. Zertifikate

8.1 Beginn der Zertifizierung

Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren, beginnend mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsentscheidung kann frühestens nach erfolgter Inspektion, Abstellung ggf. festgestellter Nichtkonformitäten und der Empfehlung des Inspektors, den Kunden zu zertifizieren, erfolgen.

8.2 Häufigkeit der Inspektionen

12 Monate \pm 3 Monate nach der Erstzertifizierung erfolgt eine Inspektion.

Danach kann die Inspektionshäufigkeit verringert werden, wenn keine Nichtkonformitäten festgestellt wurden, die Zweifel an der Fähigkeit des Kunden aufkommen lassen, die Anforderungen weiterhin zu erfüllen.

Wenn gesetzliche Regelungen häufigere Inspektionen vorsehen, gelten diese auch für die Zertifizierung nach EN ISO 3834.

Die Entscheidung, ob die Inspektionshäufigkeit verringert werden kann, trifft die Zertifizierungsstelle.

8.3 Rezertifizierung

Die Inspektion im Rahmen der Re-Zertifizierung muss spätestens 36 Monate nach der Erstzertifizierung bzw. der letzten Re-Zertifizierung erfolgt sein. Unabhängig davon, wieviel Inspektionen zwischenzeitlich durchgeführt wurden.

Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor dem im Zertifikat angegeben Gültigkeitsdatum, einen Termin für die Inspektion zu vereinbaren.

Auf die Regelung in Ziffer 9.1 wird verwiesen.

8.4 Änderungen

Metall-Zert ist vom Kunden unverzüglich über kritische Änderungen an Prozessen oder Produkten schriftlich zu informieren.

Zum Beispiel bei

- Änderungen des Umfangs und/oder der Konstruktion von hergestellten Produkten;
- Änderungen in der Anwendung oder im Geltungsbereich verwendeter Schweißverfahren;
- Änderungen von Materialgütern oder nennenswerte Erhöhungen der Materialstärken;
- Änderungen der Schweißaufsichtspersonen oder ihrer Befugnisse;
- Änderungen in der Organisation und ihrem Management zur Steuerung der Schweißarbeiten;
- Leistung in Bezug auf das Erreichen von Lieferterminen;
- Leistung in Bezug auf Umfang und Art der Nichtkonformität;
- Änderungen der gesetzlichen oder normativen Anforderungen.

Unabhängig davon muss der Kunde in jedem Jahr, in dem keine Inspektion stattfindet, eine Erklärung auf dem von Metall-Zert zur Verfügung gestelltem Formblatt abgeben und ggf. vorhandene kritische Veränderungen anzeigen.

8.5. Ende der Zertifizierung

Die Zertifizierung endet mit der Kündigung durch den Kunden, mit Widerruf durch die Zertifizierungsstelle oder nach Ablauf der Zertifikate.

8.6 Verwendung von Zertifikaten und Konformitätszeichen

Metall-Zert ist und bleibt alleiniger Eigentümer der von ihr ausgestellten Zertifikate. Dem Kunden wird lediglich ein, in Bezug auf die entsprechende Geltungsdauer und den weiteren Regeln, zeitlich begrenztes Recht zur Verwendung übertragen. Zertifikate dürfen nur maßstabsgetreu und nicht in Auszügen verwendet werden.

Wenn die Zertifizierung werbend verwendet wird, darf dies nicht in irreführender Weise geschehen. Wenn der Hersteller auf seine Zertifizierung verweist, muss der angewandte Teil von EN ISO 3834 genannt werden.

EN ISO 3834 ist keine Zertifizierung des Endprodukts, daher ist die Verwendung von Zeichen auf dem Produkt nicht zulässig. Ebenso unzulässig wäre der Anschein, dass das Produkt von der Zertifizierungsstelle überprüft worden sei, oder dass diese die Verantwortung für das Produkt trage.

Die Verwendung des Logos von Metall-Zert z.B. im Briefkopf des Herstellers und/oder auf seiner Homepage ist nur nach entsprechender Vereinbarung mit der Metall-Zert GmbH und nur in definierter Verwendung zulässig.

Die erfolgreiche Zertifizierung nach DIN EN ISO 3834 durch die Metall-Zert GmbH berechtigt nicht zur Verwendung des Logos der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Wird die Zertifizierung durch Widerruf oder Kündigung beendet oder wird die Zertifizierung geändert oder ausgesetzt, müssen die Zertifikate an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Alle physischen oder digitalen Kopien der Zertifikate sind zu vernichten.

Auf Wunsch erhält der Kunde die Zertifikate mit dem Aufdruck „ungültig“ zurück.

Ab diesem Zeitpunkt darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

9. Aussetzung

Wird eine Zertifizierung ausgesetzt, müssen die Zertifikate für die Dauer der Aussetzung an Metall-Zert zurückgegeben werden.

Für die Dauer der Aussetzung darf keine Bezugnahme auf die Zertifizierung, bzw. keine Verwendung von Logos der Metall-Zert in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren, Internetseiten oder Werbematerialien mehr erfolgen.

Aussetzungszeiträume werden auf dem Zertifikat vermerkt.

9.1 Aussetzung durch die Zertifizierungsstelle

Werden Nichtkonformitäten beim Kunden festgestellt, die Zweifel an der Fähigkeit des Kunden aufkommen lassen die Anforderungen zu erfüllen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen, bis die Nichtkonformitäten nachweislich behoben sind.

Wird vom Kunden kein vorgeschlagener Inspektionstermin wahrgenommen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung aussetzen.

Wenn eine geänderte Unternehmenssituation unklar ist (z.B. Insolvenz, Wegfall von Verantwortlichen usw.), kann die Zertifizierung bis zur Klärung ausgesetzt werden.

Die Zertifizierung kann maximal ein Jahr, gerechnet vom planmäßigen Inspektionsdatum, ausgesetzt werden. Ist bis dahin der Grund für die Aussetzung nicht behoben, wird die Zertifizierung widerrufen und der Vertrag gekündigt.

9.2 Aussetzung durch den Kunden

Aussetzungswünsche des Kunden müssen von diesem auf einem von Metall-Zert zur Verfügung gestelltem Formblatt beantragt werden.

Die Zertifizierung kann maximal ein Jahr, gerechnet vom planmäßigen Inspektionsdatum, ausgesetzt werden. Kommt es bis dahin zu keiner Wiederaufnahme der Zertifizierung, wird die Zertifizierung widerrufen und der Vertrag gekündigt.

10. Widerruf / Zurückziehung

Kann der Kunde die Anforderungen nicht dauerhaft erfüllen, kann die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung widerrufen.

Der Überwachungsvertrag wird gekündigt und die ausgestellten Zertifikate müssen vom Kunden an Metall-Zert zurückgegeben werden. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser die Zertifikate mit dem Aufdruck „Ungültig“ zurück.

11. Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Akkreditierung

Im Falle der Einschränkung, der Aussetzung oder des Entzuges der Akkreditierung der Metall-Zert, informiert die Metall-Zert den betroffenen Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen. Die der Akkreditierung unterliegenden Zertifizierungen werden von Metall-Zert widerrufen, sofern keine anderen Absprachen mit dem Kunden getätigt werden (z. B. Übergabe an eine andere Zertifizierungsstelle).

12. Beschwerden und Einsprüche

Der Kunde und Dritte haben das Recht auf Beschwerden und Einsprüche. Diese sind in schriftlicher Form an die Metall-Zert zu richten. Beschwerden und Einsprüche werden gemäß den unter www.metall-zert.de veröffentlichten Verfahren behandelt.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und ist unbefristet abgeschlossen. Vorher abgeschlossene Verträge verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vertrag kann ordentlich von jedem der Vertragspartner mit einer 6-wöchigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung.

Sollte aufgrund von geänderten Normen und / oder Gesetzen eine inhaltliche Änderung dieses Vertrages notwendig sein, steht Metall-Zert ein Sonderkündigungsrecht zu. Metall-Zert wird dem Kunden ein an die neuen Vorschriften angepasstes Vertragsangebot vorlegen, dass der Kunde mit einer Frist von 6 Wochen annehmen kann.

Ausgestellte Zertifikate müssen vom Kunden innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert an Metall-Zert zurückgegeben werden. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser die Zertifikate mit dem Aufdruck „ungültig“ zurück.

14. Kosten

Die Kosten für die Erstinspektion, den laufenden Überwachungen und weiteren mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richten sich nach der von Metall-Zert veröffentlichten Preisliste oder einem individuell erstellten Angebot.

Kostenschuldner ist der Kunde.

Die Kosten sind auch dann fällig, wenn aufgrund wesentlicher Nichtkonformitäten die Zertifizierung nicht erteilt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Kosten in voller Höhe nach Durchführung der Erstinspektion / Überwachung und Rechnungsstellung durch Metall-Zert GmbH fällig.

In Einzelfällen kann Vorkasse verlangt werden.

Zertifikate werden erst nach vollständigem Zahlungseingang verschickt.



15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Essen.

16. Salvatorische Klausel:

Widerspricht der Vertrag Normforderungen oder gesetzlichen Vorgaben, dann gilt Gesetz vor Norm und Norm vor Vertrag. Auslegungen der Europäischen Kommission, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) und der European co-operation for Accreditation (EA) gelten vor diesem Vertrag.

Die Parteien verpflichten sich im Falle der Ungültigkeit einer Klausel zu Nachverhandlungen zur Schließung der entstandenen Lücke. Der Vertrag im Übrigen bleibt gültig.

Essen,
den 31.01.2022


Metall-Zert GmbH – GF Klaus Mayerhofer

Ort,
den _____

Kunde